

# Satzung des Vereins



---

**FREUNDESKREIS**  
des Holbein-Gymnasiums  
86150 Augsburg – Hallstr. 10  
Tel.: (0821) 324-1603 – Fax: (0821) 324-1606

---





# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Holbein-Gymnasiums Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Der Gerichtsstand für Angelegenheiten des Vereins und für Streitigkeiten ist Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich
  - a) die Erhaltung und Gestaltung der historischen Bausubstanz der Schulgebäude,
  - b) die Unterstützung des Holbein-Gymnasiums bei seinem erzieherischen Auftrag, z. B. durch Ganztagsbetreuung, Förderprojekte, Schulsozialarbeit und Qualifizierungsmaßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 Ziff. 1) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.

2. Erfolgt eine Ablehnung, kann über die ordentliche Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.  
Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen über die Ernennung zum Ehrenmitglied.  
Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) der Beirat, sofern berufen (§ 6),
- c) die Mitgliederversammlung (§ 7).

## **§ 5**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der erste, zweite und dritte Vorsitzende, wobei einer der drei Vorsitzenden eine Lehrkraft des Holbein-Gymnasiums sein soll,
  - b) der Schatzmeister,
  - c) der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seiner Vertreter. Stimmenthaltungen zählen nicht.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden (§ 5 Ziff. 1 a der Vereinssatzung).

Jeder dieser drei Vorsitzenden ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Bei Entscheidungen, die ein Volumen von mehr als 10.000,-- Euro betreffen, können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet selbständig in Fällen der laufenden Verwaltung und in dringenden Fällen, die keine vorherige Einberufung der Mitgliederversammlung erlauben.
6. Der erste Vorsitzende oder gegebenenfalls einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand hat für das laufende Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zu erstellen.

## **§ 6**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht – sofern er berufen ist – aus bis zu zehn Personen und hat beratende Funktion.
2. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorstand bei Bedarf. Die Beiräte wählen einen Sprecher. Der Vorstand kann an den Beratungen des Beirats teilnehmen. Der Beirat verfasst Protokolle über Inhalte und Ergebnisse seiner Sitzungen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden und beitragszahlenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme vertreten. Das Stimmrecht ist übertragbar, die Übertragung bedarf der Schriftform.

Alle Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie deren Neuwahlen,
  - c) die Entlastung des Schatzmeisters,
  - d) die Bestellung des neuen Rechnungsprüfers, der den Jahresabschluss des Vorstandes prüft,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (§ 3 Ziff. 5),
  - g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 3 Ziff. 4),
  - h) die Änderung oder Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Vorstand satzungsgemäß dazu berechtigt ist (§ 8),
  - i) die Auflösung des Vereins (§ 9).
6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom anwesenden Vorsitzenden/Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Wahl in Vereinsämter erfolgt schriftlich und geheim. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet dann das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Angabe des Inhalts mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

1. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  aller anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 1 der Satzung zu verwenden hat.

## § 10

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch die Jahreshauptversammlung am 31.03.2009.

*Rudolf Brunner*

---

R. Brunner  
Vorsitzender

*A. Streitwieser*

---

A. Streitwieser  
Schriftführerin